

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 33

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein verheimlichter Ukas

Sowjetbürger ab jetzt mit 17 Jahren rekrutiert

Am 1. Juni 1962 verfügte das Präsidium des Obersten Sowjets der Sowjetunion in Abänderung des Art. 17 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht, die Herabsetzung des Rekrutierungsalters auf 17 Jahre. Von nun an werden alle Männer, die bis zum 1. Januar das 17. Altersjahr vollendet haben, im Laufe der Monate Januar und Februar von den lokalen Rekrutierungsämtern in die Verzeichnisse aufgenommen und gemustert.

Dieser Ukas wurde am 8. Juni dieses Jahres, in den «Mitteilungen des Obersten Sowjets», einer kaum von jemandem gelesenen Publikation veröffentlicht, wurde aber bis jetzt von keiner Tageszeitung publiziert und bleibt somit den breiten Schichten der Bevölkerung unbekannt.

Gemäss der sowjetischen Gesetzgebung begann bisher die Wehrpflicht mit dem vollendeten 17. Lebensjahr. Im Herbst dieses Jahres werden also die Männer des Jahrganges 1943 aufgeboten. Im Jahre 1963 werden aber gemäss dem neuen Beschluss zwei Jahrgänge: 1944 und 1945 in den Militärdienst eingetreten.

Es ist begreiflich, dass die Geburtenzahlen in den Kriegsjahren nicht hoch waren, das war auch einer der Gründe für die Reorganisation der sowjetischen Streitkräfte im Sinne der stärkeren Mechanisierung undnamlich der Entwicklung der Raketentruppen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurde. Nun hat man aber offenbar die durch diese Reorganisation erhoffte massive Reduktion der Mannschaftsbestände nicht erreichen können und anderseits konnte die erzielte Reduktion den grossen Ausfall an Stellungspflichtigen der Jahrgänge 1942 bis 1943 nicht kompensieren.

Die Verheimlichung des Beschlusses beweist, dass diese Massnahme im Zeitpunkt grosser wirtschaftlicher Schwierigkeiten infolge Arbeitermangels und im Hinblick auf die propagandistisch aufgebauten Reduktion der Truppenbestände in den letzten Jahren, bei der Bevölkerung kaum Verständnis finden dürfte.

Besonders schwerwiegend ist der neue Beschluss für einen grossen Teil der sowjetischen Jugend, weil jetzt viele Jugendliche den jahrelangen Militärdienst werden leisten müssen, ohne das Mittelschulstudium abgeschlossen zu haben. Das wird zur Folge haben, dass die heute geltende Vergünstigung dahinfällt, wonach die Inhaber von Reifezeugnissen nach dem geleisteten Militärdienst ohne die zweijährige obligatorische Betriebstätigkeit sich an den Hochschulen immatrikulieren können. Die sowjetischen Machthaber versuchen mit dieser Massnahme zwei schwierige Probleme mit einem Schlag zu lösen: die Erhaltung des Mannschaftsbestandes der Streitkräfte trotz kleinerer Zahl der Stellungs-

pflichtigen und die Beschaffung von Arbeitskraftreserven für die gigantischen Neubauprojekte im Osten des Landes. Die Massnahme ist an sich nicht neu. Sie wurde schon einmal, nämlich im Jahre 1940 ergriffen, als das Wehrpflichtalter von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Auffallend ist aber der Wechsel

in der Methode der Bekanntgabe des Beschlusses. Damals, zu Stalins Zeiten, scheute man sich nicht offen und zynisch zu behaupten, dass dieser Beschluss einen Fortschritt bedeutet: die Lehrer und Ärzte, die Eltern und Jugendvertreter wurden mobilisiert, um vom medizinischen, pädagogischen und patriotischen Standpunkt aus zu bestätigen, dass der frühere Beginn der Militärdienstpflicht vorteilhaft sei. Heute aber zieht man im Kreml vor, einen solchen Beschluss zu verheimlichen und wagt es nicht, die Öffentlichkeit zu orientieren. Man rechnet offenbar damit, dass die Reaktion weniger scharf wird, wenn dieser Beschluss nur nach und nach auf Grund der Aufgebote der betroffenen Jünglinge bekannt wird. Eine recht vielsagende Änderung in der Haltung der Parteidienstlichen dem Volke gegenüber.

lich auch weiterhin an den Arbeiten des Rates nur als Beobachter teilnehmen.

In einem totalitären Staat, mit einer Moskau gegenüber loyalen Regierung, ist die Erörterung einer so heiklen Frage nicht der Spontaneität überlassen, sondern hängt mit jener Unverständnis zusammen, mit der die Bevölkerung die unerwartete Aufnahme der Mongolei im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe aufgenommen hat. Die Behauptung, dass die Mitgliedschaft im RGW territorial auf Europa beschränkt gewesen wäre, ist eine Unwahrheit. Diese Frage wird in den am 14. Dezember 1959 in Sofia unterstrichenen Statuten dieser Organisation in Artikel 2 behandelt, dessen vier Absätze nichts über eine derartige Einschränkung wissen.

Die Behauptung, dass China wirtschaftlich weniger entwickelt wäre als die Mongolei, ist ebenfalls nicht richtig, denn es genügt einen Blick auf die Warenlisten des Handelsabkommens der beiden Staaten vom 26. April 1961 zu werfen um festzustellen, dass die verschiedenen chinesischen Industrielieferungen die Mongolei nur mit den primitivsten Rohstoffexporten kompensieren kann. Das gleiche gilt auch für das Fehlen einer langfristigen chinesischen Wirtschaftsplanung: die Estellung der Zwanzigjahrespläne ist im RGW-Block nur im Jahre 1961 angelaufen, wogegen die Organisation bereits seit 1949 besteht.

China und Comecon

Die osteuropäische kommunistische Presse lügt über die gespannten Wirtschaftsbeziehungen zu China hinweg, um die Bevölkerung zu beruhigen. Das Problem Chinas und des Comecons (Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe = RGW, die Wirtschaftsorganisation des Ostblocks) ist der Bevölkerung in Osteuropa schwer zu erklären, besonders nach der Aufnahme der Mongolei.

Auf die Frage eines Lesers, warum China noch nicht RGW-Mitglied sei, antwortete Jan Vintera von der tschechoslowakischen Planungskommission in der Prager Zeitung «Prace» unter anderm:

«Die Statuten liessen die Mitgliedschaft ursprünglich nur für europäische Länder zu... Diese (europäischen) Staaten

ropäische Staaten Mitglieder sein. Offensichtlich wird jedoch noch eine gewisse Zeit der Hauptgrund bestehen bleiben, dass die Entwicklung der Chinesischen VR noch nicht das Stadium erreicht hat, das notwendigerweise eine Plankoordinierung erfordert. Deshalb wird die Chinesische VR wahrschein-

Lebensmittelteurer – Arbeitskräfte billiger

Erweiterte Grundlage für Zwangsarbeit in Bulgarien

Bulgarien hat zwar die Lebensmittelpreise zum Teil massiv erhöht (siehe KB Nr. 32), sorgt aber gleichzeitig für neue verbilligte Arbeitskräfte: Wer zur Teuerung unerwünschte Kommentare gibt, wird zu Zwangsarbeit aufgeboten.

Ständig werden in Sofia Dementis über weitere Preiserhöhungen herausgegeben. Diese offiziellen Stimmen lassen die Beunruhigung der Bevölkerung klar erkennen. Aber Spekulationen dieser Art werden nicht nur durch Erklärungen bekämpft. So wurde vor einer Woche ein junger Ingenieur «wegen Verbreitung falscher Gerüchte und Verleumdung des bulgarischen Volkes und Staates» zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Damit ist die Forderung der Partipresse erfüllt worden, wonach mit «gesetzlichen Massnahmen» gegen Personen vorzugehen sei, die im Zusammenhang mit den Lebensmittelpreisen Gerüchte verbreiten.

Im gleichen Zeitpunkt ist in Sofia wieder einmal ein Dekret gegen «Faulenzer und Parasiten» herausgekommen, das die Möglichkeit zu willkürlicher Depor-

tation erheblich erweitert. Die lokalen Behörden können nach ihrem Ermessen Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren (innerhalb des Verwaltungsbezirkes) verfügen, ohne dass ein gerichtliches oder scheingerichtliches Urteil vorgenötigt wäre. Die Volksgerichtshöfe können ihrerseits Deportationen bis zu fünf Jahren verhängen, dies ebenfalls als blosse Massnahme, gegen die keine Berufungsmöglichkeit besteht. Die Volksgerichte, wie auch die «Kameradschaftsgerichte» sind Organe der «gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit» die außerhalb der normalen Gerichte stehen. Sie fallen keine Strafurteile, sondern verfügen «Erziehungsmassnahmen», für die es keine gesetzlichen Begründungen braucht wie im Strafrecht. Ihre Kompetenzen werden zusehends auch in den Satelliten ausgebaut.

Unser Memo

Das neue tschechoslowakische Parteistatut vollzieht den Anschluss an die sowjetische Entwicklung, ist aber in den Abweichungen bemerkenswerterweise «stalinistischer» als sein Vorbild. Gegenwärtig liegt der Entwurf vor. Er ist, wie das in kommunistischen Staaten üblich ist, als «Diskussionsgrundlage» veröffentlicht worden. Er wird vom Parteikongress im Dezember angenommen werden — vielleicht mit einigen unwesentlichen Änderungen, um die «demokratische Kontrolle» zu demonstrieren.

Die Ähnlichkeit mit dem neuen Statut der KPdSU (sowjetische Partei), das im Oktober 1961 angenommen wurde, ist nicht überraschend. Streckenweise geht das Kopieren bis zur wörtlichen Uebernahme ganzer Paragraphen. Das Statut der sowjetischen Partei ist für die Uebergangsperiode vom «Sozialismus» zum «Kommunismus» bestimmt und festigt vor allem die Stellung der Partei in der Gesellschaft ohne die Rolle der KP im Staate einzuschränken. Mit ihrer neuen Verfassung erhebt nun auch die tschechoslowakische kommunistische Partei (KPC) Anspruch darauf, den «Vollkommunismus» vorzubereiten. Unter diesem theoretischen Begriff (der natürlich Utopie bleibt) wird eine Gesellschaft verstanden, die sich ohne staatlichen Zwangsapparat nach den Normen des kommunistischen Zusammenlebens selbst regiert. Demzufolge erhalten die Organisationen und Institutionen nicht staatlichen Charakters immer grössere Bedeutung.

Interessant sind aber im tschechoslowakischen Fall auch die Abweichungen vom sowjetischen Vorbild. Sie sind nämlich zum

Teil von recht stalinistischem Charakter und machen die formellen Demokratisierungsmassnahmen der Moskauer Partei keineswegs immer nach.

Die sowjetischen Statuten schreiben z. B. ausdrücklich vor, dass in regelmässigen Abständen die Funktionäre in den führenden Parteigremien auszuwechseln sind, damit frisches Blut in die Parteiführung kommt. Bei jeder Wahl ist mindestens ein Viertel der Mitglieder des ZKs und des inneren «Kabinetts», des Präsidiums, neu zu wählen, und die Mitglieder des Präsidiums sollen, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht öfter als dreimal hintereinander gewählt werden.

In den einzelnen Sowjetrepubliken, bei den regionalen und den Bezirks-Parteikomitees müssen bei jeder Wahl wenigstens ein Drittel der Mitglieder ausgetauscht und bei den unteren Parteigremien wenigstens 50 Prozent neu gewählt werden. Die Parteisekretäre dürfen nur für höchstens zwei Wahlperioden aufgestellt werden.

Nicht eine dieser Bestimmungen findet sich in dem tschechoslowakischen Entwurf. Es heisst lediglich, «bei den Wahlen aller Parteigremien bis hinauf zum ZK ist darauf zu achten, dass der systematische Zustrom frischer Kräfte gesichert ist».

Dafür aber findet sich der bedeutsame Satz: «Es ist dafür zu sorgen, dass die Kontinuität der Führung gewahrt bleibt.»

Das Bestreben des herrschenden Gremiums um Parteisekretär und Staatspräsident Novotny, die Macht im engeren Kreise zu halten und sich vor revisionistischen Tendenzen jüngerer Kreise zu schützen, kommt auch in den Bestimmungen über die Zulassung zu leitenden Stellungen zum Ausdruck. Da wird — im Gegensatz zur So-

wjetunion — überall langjährige Mitgliedschaft in der KP vorgeschrieben. Die alte Garde bleibt am Ruder.

Der Entwurf verstärkt den Einfluss der Partei auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die Parteiorganisationen haben das Recht, Beschlüsse auf wirtschaftlichem Gebiet durchzuführen, einschliesslich der Ernennung von Betriebsleitern und anderer leitender Angestellter.

Nach den alten Statuten sollte das ZK die Arbeit der zentralen staatlichen Stellen, wie z. B. der Ministerien, «leiten»; in dem neuen Entwurf heisst es, das ZK «regelt und kontrolliert... und leitet» diese Arbeit. Diese Kontrollfunktion wird auch auf die Nationalversammlung ausgedehnt — was an sich einen Verstoss gegen die im Jahre 1960 verabschiedete Verfassung der CSSR darstellt, in der es eindeutig heisst: «Die Nationalversammlung ist das oberste Organ der staatlichen Gewalt in der tschechoslowakischen Republik. Sie ist die einzige, für das gesamte Staatsgebiet zuständige, gesetzgebende Körperschaft. Die Nationalversammlung besteht aus 3000 Mitgliedern, die vom Volk gewählt werden, die dem Volke verantwortlich sind und die vom Volke abberufen werden können.»

Eine mehr formelle Änderung (und eine Angleichung an das sowjetische Beispiel) stellt die Ersetzung des Politbüros durch das Parteipräsidium als oberstes KP-Gremium dar. Wir werden auf das tschechoslowakische Statut zurückkommen. Es ist die erste volksdemokratische «Partieverfassung» der neuen Aera Chruschtschews und hat für die Entwicklung der Partei in den Satellitenstaaten symptomatische Bedeutung.

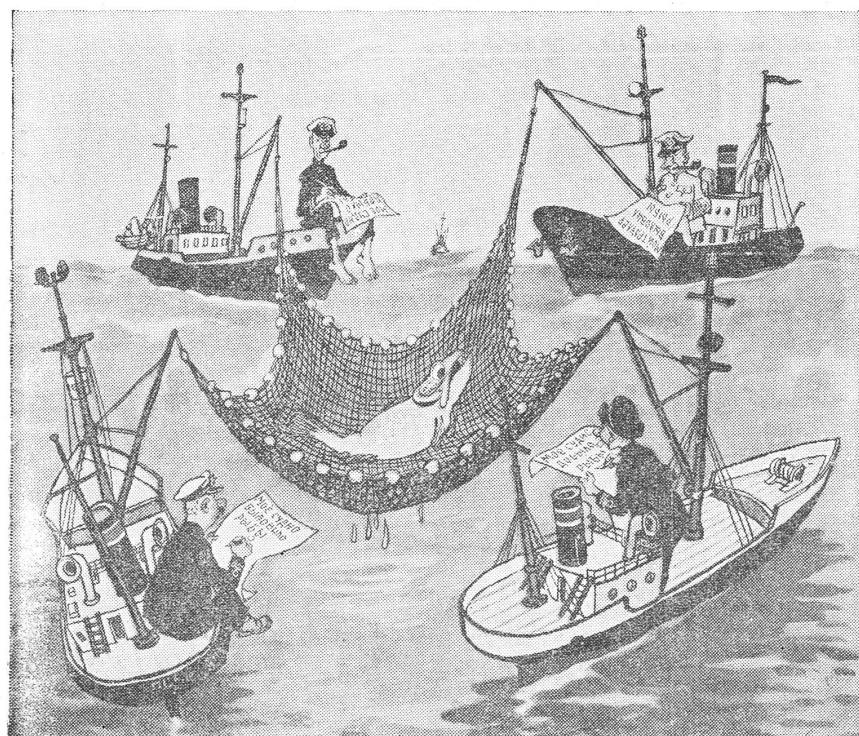
Der Schnappschuss

Zustände einer vergangenen Epoche gibt es noch in den zentralasiatischen Sowjetrepubliken. So berichtet «Molodoj Kommunist» (Moskauer Zeitschrift) von Fällen in Tadschikistan, wo Väter immer noch ihre Töchter für den traditionellen «Kalm» (Kaufpreis) an Freier verkauften. Schulmädchen von kaum 15 Jahren würden gebräut, wobei einfach die Heirat nicht offiziell registriert werde. «Unter solchen Vätern und Brüdern», schreibt die Zeitung, gibt es Beamte der Lokalsowjets, Pädagogen, Schuldirektoren usw.»

Von ähnlichen Verhältnissen berichtete auch die «Sowjetskaja etnografija»: «Ein kirgisischer Kolchosbauer musste seinerzeit, infolge der vorherrschenden Institution des Levirates (mohammedanisch) nach dem Tode seines ältesten Bruders dessen Witwe heiraten, obwohl sie 20 Jahre älter war als er. Später heiratete er eine Russin, doch lebt die Frau aus der ausgelösten ersten Ehe noch heute als Familienangehörige in seinem Hause.»

Russinnen, welche in solche Familien heiraten (meistens Soldaten, die sie in Russland kennen lernten), verlassen relativ oft ihre neue Heimat fluchtartig und kehren nach Hause zurück.

Die Sowjetpresse veröffentlicht solche Episoden meistens im Zusammenhang mit der Kampagne gegen den Mohammedanismus oder rückständiger einheimischer Sitten, die später in einem «einheitlichen Sowjetvolk» verschwinden würden.



Eine erstaunliche Fischvermehrung zeigt die sowjetische satirische Wochenschrift «Krokodil». Von allen vier am kollektiven Fang beteiligten Kuttern geht eine Meldung über den eingeholten Fisch ab. Resultat: eine um 300 Prozent aufgebesserte Fangstatistik.